



## ***Beschlussvorlage Nr. 02 / 2025***

1. Zu Punkt 07 der öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 19.08.2025

Abstimmungsergebnis:  beschlossen  abgelehnt  
Ja – Stimmen: \_\_\_\_\_  
Nein – Stimmen: \_\_\_\_\_  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_

2. Bearbeiter: Frau Kablitz

3. Betreff: **Abwasserreinigung am Standort Genthin - Bau einer kommunale Kläranlage**

4. Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin beschließt in Konkretisierung des Beschlusses 04-2020 vom 05.05.2021 und unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Vorplanung den Bau einer kommunalen Kläranlage in der Variante:

EV-2a:

Gemeinsame Reinigung von kommunalen Abwässern sowie der anfallenden Industrieabwässer (aus dem Chemiepark Genthin), jedoch ohne die Abwässer der Betriebszweige der Saria – Gruppe (Fa. Secanim, Abwasser aus der Tierkörperbeseitigungsanlage)

**ohne Änderungen**     **mit Änderungen laut Niederschrift TOP** \_\_\_\_\_

---

## **Sachbericht zur Beschlussvorlage 02/2025 Abwasserreinigung am Standort Genthin – Bau einer Kommunalen Kläranlage**

Mit Beschluss 04/2020 wurde durch die Verbandsversammlung des TAV Genthin am 05.05.2021 folgender Beschluss gefasst:

*Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin beschließt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Vorplanung den Bau einer kommunalen Kläranlage in der untersuchten Variante:*

*EV-3d – Gemeinsame Reinigung von kommunalen Abwässern sowie aller anfallenden Industrieabwässer.*

*Für den Fall, dass die Saria-Gruppe bis zum Beginn der Planung (Leistungsphase 3) die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für ihre Abwässer beantragt, wird die Variante EV-2a (Gemeinsame Reinigung von kommunalen Abwässern sowie der anfallenden Industrieabwässer, jedoch ohne die Abwässer der Betriebszweige der Saria – Gruppe) geplant und umgesetzt.*

Der Beschluss 04-2020 einschließlich Sachbericht ist zur Information an diesen Beschluss (02-2025) angefügt.

Im Rahmen des noch andauernden Genehmigungsprozesses zum Abwasserbeseitigungskonzept wurde seitens der Oberen und Unteren Wasserbehörde festgestellt, dass der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur vom Abwasserbeseitigungspflichtigen selbst, also dem TAV Genthin, veranlasst werden kann.

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), das im Entwurf seit April/Juni 2022 der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land vorliegt, beinhaltet den Ausschluss der Abwässer aus der Tierkörperbeseitigungsanlage der Fa. Secanim von der Abwasserbeseitigungspflicht. Nach Genehmigung des ABK muss die Ausschlusssatzung des TAV entsprechend angepasst werden, um das ABK umzusetzen.

Insofern ist der Beschluss dahingehend zu konkretisieren, dass die Kommunale Kläranlage in der Variante EV-2a (Gemeinsame Reinigung der kommunalen Abwässer und der anfallenden Industrieabwässer auch dem Chemiepark Genthin) geplant und gebaut wird.



## Beschlussvorlage Nr. 04 / 2020

1. Zu Punkt 07 der öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung der  
Verbandsversammlung am 30.09.2020 25.11.2020 05.05.2021  
Abstimmungsergebnis:  beschlossen  abgelehnt  
Ja – Stimmen: 30  
Nein – Stimmen: 1  
Enthaltungen: 1

2. Bearbeiter: Frau Kablitz

3. Betreff: Abwasserreinigung am Standort Genthin

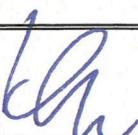
4. Beschluss:

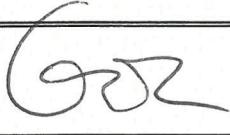
Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin beschließt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Vorplanung den Bau einer kommunalen Kläranlage in der untersuchten Variante:

EV-3d – Gemeinsame Reinigung von kommunalen Abwässern sowie aller anfallenden Industrieabwässer.

Für den Fall, dass die Saria-Gruppe bis zum Beginn der Planung (Leistungsphase 3) die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für ihre Abwässer beantragt, wird die Variante EV-2a (Gemeinsame Reinigung von kommunalen Abwässern sowie der anfallenden Industrieabwässer, jedoch ohne die Abwässer der Betriebszweige der Saria – Gruppe) geplant und umgesetzt.

ohne Änderungen  mit Änderungen laut Niederschrift TOP \_\_\_\_\_

  
Verbandsgeschäftsführerin

  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

## **Sachbericht zur Beschlussvorlage 04/2020 Abwasserreinigung am Standort Genthin**

Mit diesem Beschluss wird eine Entscheidung zu einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Lösung zur Abwasserreinigung im Entsorgungsbereich Genthin getroffen.

Die Abwasserreinigung im Einzugsbereich der Kläranlage Genthin wird derzeit – nachdem die Fa. ReFood GmbH & Co.KG den seit 1996 bestehenden Vertrag mit Datum vom 11.01.2016 zum 04.09.2017 gekündigt hat – auf der Grundlage eines mit der Fa. ReFood GmbH & Co.KG geschlossenen Einleitvertrages für eine Übergangsfrist bis zum 04.09.2026 organisiert. Weiterhin wurde mit der Fa. ReFood GmbH & Co.KG ein Konzessionsvertrag abgeschlossen, der es ReFood GmbH & Co.KG ermöglicht, die Reinigung des im Chemiepark Genthin anfallenden Abwassers in direkter Vertragsbeziehung mit den jeweiligen Unternehmen zu organisieren. Der Konzessionsvertrag ist erforderlich, da mit Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 30.05.2016 festgestellt wurde, dass der TAV Genthin die Abwasserbeseitigungspflicht für das gesamte im Verbandsgebiet anfallende Abwasser hat.

Der TAV Genthin hat zu untersuchen, welche Möglichkeit der Abwasserreinigung für die Gebührenzahler im Verbandsgebiet des TAV Genthin eine zukunftsfähige und wirtschaftliche Lösung darstellt. Für die Abwasserreinigung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Bau und Betrieb einer kommunale Kläranlage am Standort Genthin durch den TAV Genthin
2. Abwasserreinigung durch einen externen Dienstleister unter Einhaltung des Vergaberechts

Die Planungsleistungen für den Bau einer kommunalen Kläranlage wurden im Jahr 2018 europaweit ausgeschrieben. Im Ergebnis des Ausschreibungsprozesses wurde der Auftrag Anfang 2019 an die Bietergemeinschaft „aqua consult Ingenieur GmbH/ Ingenieurbüro Pabsch & Partner“ vergeben. Es erfolgte eine stufenweise Vergabe, d.h. zunächst wurde die Erbringung der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) beauftragt. Die weitere Beauftragung ist abhängig vom Ausgang der Entscheidung.

Das Ergebnis der Vorplanung einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung liegt vor.

Im Rahmen der Vorplanung wurden 3 Entsorgungsvarianten näher untersucht und für diese Varianten wurde jeweils eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgenommen:

1. Reinigung des kommunale Abwassers ohne Industrieabwasser (EV 1)

2. Gemeinsame Reinigung des kommunalen Abwassers sowie der anfallenden Industrieabwässer, jedoch ohne die Abwässer der Betriebszweige der Saria-Gruppe (EV 2 a)
3. Gemeinsame Reinigung des kommunalen Abwassers sowie aller anfallenden Industrieabwässer (EV 3d)

Für alle 3 Varianten wurde der Standort der bis 1996 betriebenen Kommunalen Kläranlage an der Karower Straße in Genthin betrachtet.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als Ergebnis der Vorplanung wurde der Verbandsversammlung, den Stadt- und Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden sowie den im Chemiepark Genthin ansässigen Industriebetrieben, einschließlich der Fa. ReFood, vorgestellt.

Zusammenfassend weist die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Jahreskosten und der sich daraus ergebenden spezifischen Kosten folgendes Ergebnis aus:

	Einheit	EV-1	EV-2a	EV-3d
<b>Kapitalkosten</b>		<b>366.799</b>	<b>486.933</b>	<b>508.826</b>
Bautechnik	€/a	146.857	179.667	180.847
Maschinentechnik	€/a	132.957	203.899	223.833
EMSR	€/a	86.985	103.367	104.146
<b>Betriebskosten</b>		<b>617.208</b>	<b>863.175</b>	<b>925.985</b>
Strom	€/a	131.922	110.300	126.773
Personal	€/a	132.000	264.000	264.000
Wartung, Instandsetzung	€/a	85.518	114.830	120.375
Fällmittel	€/a	24.877	25.298	19.870
Flockungshilfsmittel	€/a	15.817	30.319	34.230
Schlammensorgung	€/a	100.427	158.383	178.546
Rechengut, Sandfang	€/a	36.907	45.893	49.643
Abwasserabgabe	€/a	39.740	54.152	62.548
Allgemeine Kosten	€/a	50.000	60.000	70.000
<b>Summe Jahreskosten</b>				
Netto	€/a	<b>984.007</b>	<b>1.350.108</b>	<b>1.434.811</b>
Brutto (19 %)	€/a	<b>1.170.968</b>	<b>1.606.629</b>	<b>1.707.425</b>
<b>Spezifische Kosten</b>				
Einwohnerwerte		18.465	49.547	55.343
spez. Einwohnerkosten	€/EW*a	53,29	27,25	25,93
<b>Abwassermenge</b>	m <sup>3</sup> /a	829.280	1.130.040	1.305.240
Spez. AW-Kosten netto	€/m <sup>3</sup>	1,19	1,19	1,10
<b>Spez. AW-Kosten brutto</b>	€/m <sup>3</sup>	<b>1,41</b>	<b>1,42</b>	<b>1,31</b>

Das Ergebnis der v.g. Übersicht stellt sämtliche Kosten als steuerpflichtig dar. Bei Betrieb der Kläranlage durch den TAV Genthin würden jedoch die Kostenanteile „Personal“ und „Abwasserabgabe“ nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen. Dies ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

	Einheit	EV-1	EV-2a	EV-3d
<b>Kapitalkosten</b>		<b>366.799</b>	<b>486.933</b>	<b>508.826</b>
Bautechnik	€/a	146.857	179.667	180.847
Maschinentechnik	€/a	132.957	203.899	223.833
EMSR	€/a	86.985	103.367	104.146
<b>Betriebskosten</b>		<b>617.208</b>	<b>863.175</b>	<b>925.985</b>
Strom	€/a	131.922	110.300	126.773
Personal	€/a *	132.000	264.000	264.000
Wartung, Instandsetzung	€/a	85.518	114.830	120.375
Fällmittel	€/a	24.877	25.298	19.870
Flockungshilfsmittel	€/a	15.817	30.319	34.230
Schlammensorgung	€/a	100.427	158.383	178.546
Rechengut, Sandfang	€/a	36.907	45.893	49.643
Abwasserabgabe	€/a *	39.740	54.152	62.548
Allgemeine Kosten	€/a	50.000	60.000	70.000
<b>Summe Jahreskosten</b>		<b>812.267</b>	<b>1.031.956</b>	<b>1.108.263</b>
Netto (steuerpflichtig)	€/a	<b>966.598</b>	<b>1.228.028</b>	<b>1.318.833</b>
Brutto (steuerpflichtig)	€/a	<b>171.740</b>	<b>318.152</b>	<b>326.548</b>
<b>Summe Jahreskosten</b>		<b>1.138.338</b>	<b>1.546.180</b>	<b>1.645.381</b>
<b>Spezifische Kosten</b>				
Einwohnerwerte		18.465	49.547	55.343
spez. Einwohnerkosten	€/EW*a	53,29	27,25	25,93
<b>Abwassermenge</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>	<b>829.280</b>	<b>1.130.040</b>	<b>1.305.240</b>
<b>Spez. AW-Kosten brutto</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>	<b>1,37</b>	<b>1,37</b>	<b>1,26</b>

Mit der Präsentation des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Anfang Dezember 2019 wurde vom Planungsbüro empfohlen, Preisverhandlungen mit der Fa. ReFood aufzunehmen, um sicherzustellen, welche Variante für den TAV Genthin die wirtschaftlichste Lösung darstellt (Kommunale Kläranlage oder Vergabe an einen Dritten).

Auf diese Empfehlung bezogen, hat die Verbandsversammlung entschieden, von ReFood ein Angebot abzufordern. Erstmals mit Schreiben vom 06.12.2019 wurde die Fa. ReFood aufgefordert, dem TAV Genthin ein Angebot für die Abwasserreinigung auf der Grundlage eines langfristige zu gestaltenden Einleitvertrages abzugeben. Am 04.02.2020 gab es gemeinsames

Gespräch mit der Fa. ReFood. Im Ergebnis des Gespräches hat die Fa. ReFood zugesichert, dem TAV Genthin bis zum 18.02.2020 ein verbindliches Angebot zu übergeben. Zu dem avisierten Termin hat die Fa. ReFood dem TAV Genthin kein Angebot übergeben. Im Nachgang erfolgte mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 06.07.2020, die schriftliche Aufforderung an die Fa. ReFood ein verbindliches Angebot für eine langfristige Vertragsgestaltung abzugeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt kein Angebot der Fa. ReFood vor. Aus dem bisher fehlenden Angebot der Fa. ReFood kann auch geschlussfolgert werden, dass die Fa. ReFood kein Interesse an einer langfristigen Vertragsgestaltung zur Abwasserreinigung hat.

Da es von der Fa. ReFood kein Angebot gibt, sind die jeweiligen Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nur mit dem derzeit im Rahmen des Einleitvertrages für die Übergangsfrist mit ReFood vereinbarten Entgeltes für die Abwasserreinigung vergleichbar.

		EV-1	EV-2a	EV-3d
<b>Kommunale Kläranlage</b>				
<b>Summe Jahreskosten</b>	€/a	<b>1.138.338</b>	<b>1.546.180</b>	<b>1.645.381</b>
<b>Spez. AW-Kosten brutto</b>	€/m <sup>3</sup>	<b>1,37</b>	<b>1,37</b>	<b>1,26</b>
<b>Reinigungsentgelt Fa. ReFood</b>				
<b>Spez. AW-Kosten brutto</b>	€/m <sup>3</sup>	<b>1,56</b>	<b>*1,56</b>	<b>*1,56</b>
<b>Differenz brutto</b>	€/m <sup>3</sup>	<b>0,19</b>	<b>0,19</b>	<b>0,30</b>

(\*in den Varianten EV-2a und EV-3d sind im Entgelt der Fa. ReFood die individuelle Starkverschmutzerzuschläge für die Industrieabwässer nicht enthalten. Diese Zuschläge sind dem TAV Genthin nicht bekannt)

Die Differenz der spezifischen Jahreskosten liegt demnach zwischen 0,19 €/m<sup>3</sup> (EV-2a) und 0,30 €/m<sup>3</sup> (EV-3d) zum Vorteil der kommunalen Kläranlage.

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 08.07.2020 festgelegt, einen Beschluss zum Bau einer kommunalen Kläranlage in der Variante EV-3d, alternativ EV-2a, vorzubereiten.

Die Variante EV-2a bietet den Vorteil, dass die Abwasserreinigung der Abwässer von ReFood und insbesondere der Fa. Secanim (Tierkörperbeseitigung) bei der Fa. ReFood bleibt. Für diese Abwässer könnte dann auch eine Freistellung des TAV Genthin von der Abwasserbeseitigungspflicht erwirkt werden.

Mit beiden Varianten verbessert sich auch die Situation der Industriebetriebe, denn so ist eine nachhaltige wirtschaftliche und rechtssichere Abwasserentsorgung für alle Unternehmen im Chemiepark Genthin sichergestellt.

Anmerkung: Gegenwärtig ist bei einem „Untergang“ des Abwasserentsorgers die Abwasserreinigung für den TAV Genthin und die Unternehmen vakant, da keine rechtliche Sicherung für den TAV Genthin besteht. Dieses Risiko muss beseitigt werden.